

Cybus Lizenz- und Servicebestimmungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachfolgenden Cybus Lizenz- und Servicebestimmungen (im Folgenden „Lizenzbestimmungen“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und insbesondere für die Lizenzierung von Software oder die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Cybus GmbH (im Folgenden „Cybus“) und ihren Kunden (im Folgenden „Kunde“); (Cybus und Kunde einzeln im Folgenden auch „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Lizenzbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Angebots durch Cybus gültigen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass Cybus in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2 Diese Lizenzbestimmungen gelten nur gegenüber Unternehmer in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gem. § 14 BGB.
- 1.3 Diese Lizenzbestimmungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Cybus ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Cybus in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lizenzbestimmungen abweichenden Bedingungen des Kunden mit der Lizenzierung oder Dienstleistung beginnt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lizenzbestimmungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarung ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder eine Bestätigung in Textform durch Cybus maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich oder in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS

- 2.1 Gegenstand des Cybus Connectware Lizenzvertrags (im Folgenden „Vertrag“) ist die auf die Vertragslaufzeit befristete (a) Überlassung der Standardsoftware Cybus Connectware (im Folgenden: „Connectware“) mit dem im Vertrag aufgeführten Stand, (b) einer Testinstanz der vorgenannten Connectware für eine vom Kunden bereitzustellende Testumgebung (im Folgenden: „Testinstanz“), und (c) der Zugang zum Cybus Portal (im Folgenden: „Portal“); (Connectware, Testinstanz und Portal gemeinsam im Folgenden: „Cybus-Produkte“) sowie die Einräumung von Speicherplatz im Portal für die durch die zur Nutzung der Cybus-Produkte erforderlichen

Daten des Kunden. Optional kann ein Supportvertrag für die Pflege der Cybus-Produkte abgeschlossen werden („Supportvertrag“).

- 2.2 Die Beschaffenheit und Funktionalität von Connectware ergibt sich abschließend aus der Produktbeschreibung. Der Kunde kann die aktuelle und zugleich für den Vertrag maßgebliche Produktbeschreibung unter <https://docs.cybus.io/> einsehen und sich über die Beschaffenheit und Funktionalität informieren. Die in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben sind Beschaffenheitsbeschreibungen.
- 2.3 Installations- und Konfigurationsleistungen sowie Schulungen und sonstige Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrags, es sei denn diese wurden explizit als Vertragsgegenstand von den Parteien vereinbart. Auf Nachfrage des Kunden können die Parteien allerdings entsprechende Vereinbarungen, insbesondere auch zur gesonderten Vergütung derartiger Leistungen, schließen.

3. VERTRAGSSCHLUSS

Angebote von Cybus sind freibleibend, das bedeutet, sie enthalten lediglich eine Aufforderung an den Kunden, ein verbindliches Angebot abzugeben. Cybus steht es frei, ihr Angebot schriftlich für bindend zu erklären. Ein Vertragsschluss kommt nur durch (a) Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien, (b) eine Auftragsbestätigung von Cybus in Schriftform oder via E-Mail oder (c) den Beginn der Leistungserbringung durch Cybus zustande.

4. EINZELAUFTRAG/EINZELVERTRAG

Eine über die im Vertrag hinausgehende Nutzung durch den Kunden bedarf der wirksamen Vereinbarung eines Einzelauftrags, wofür die Bestimmungen in Ziff. 3 dieser Lizenzbestimmungen entsprechend geltend.

- 4.1 Cybus ist berechtigt, die Cybus-Produkte zu verbessern, weiterzuentwickeln, oder in sonstiger Art und Weise zu modifizieren (im Folgenden einheitlich: „Änderungen“). Die sich daraus ergebenden Änderungen der Beschaffenheit und Funktionalität von Connectware werden regelmäßig durch Cybus in der Produktbeschreibung aktualisiert. Änderungen der Cybus-Produkte werden dem Kunden bei Neu-Bestellungen nach Maßgabe dieser Ziff. 4 zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Für den Einzelauftrag bzw. Einzelvertrag gelten diese Lizenzbestimmungen entsprechend.

Cybus Lizenz- und Servicebestimmungen

5. ZUGANG UND NUTZUNG DES PORTALS

- 5.1 Das Portal, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung sowie der notwendige Speicherplatz für Daten werden von einem von Cybus beauftragten Rechenzentrum bereitgestellt.
- 5.2 Der Zugang zum Internet ist nicht Gegenstand des Vertrags. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege des genutzten Rechners.
- 5.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, auf dem für ihn von Cybus eingerichteten virtuellen Datenserver die zur Nutzung von Connectware erforderlichen Daten zu speichern und auf diese im Rahmen der Nutzung von Connectware zuzugreifen.

6. TESTINSTANZ ZUM EINSATZ ALS ENTWICKLUNGSUMGEBUNG

- 6.1 Die Kosten für die Nutzung der Testinstanz sind mit der im Vertrag geregelten Vergütung abgegolten.
- 6.2 Der Kunde darf die Testinstanz ausschließlich zu eigenen Testzwecken, auf seiner Testumgebung und insbesondere nicht produktiv nutzen. Zu diesem Zweck hat der Kunde – in Bezug auf die Testinstanz – Unterstützungsleistungen zur Fehlerbehandlung in Anspruch zu nehmen sowie Weiterentwicklungen, die dem Kunden für Connectware bereitgestellt werden, zu nutzen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bestimmungen in den Ziffern 7 und 19 dieser Lizenzbestimmungen.
- 6.3 Der Einsatz und die Nutzung der Testinstanz erfolgen in alleiniger Verantwortung des Kunden. Insofern stehen dem Kunden, sofern in dem Vertrag nicht ausdrücklich anders benannt, aus und im Zusammenhang mit der Testinstanz keine Ansprüche gegenüber Cybus zu; d.h. der Kunde verzichtet hiermit bereits auf etwaige Ansprüche, ob bekannt oder unbekannt, ob gegenwärtig oder zukünftig, ungeachtet ihrer Entstehung und Rechtsgrundlage bzw. erklärt diese für erledigt.

7. RECHTSEINRÄUMUNG

- 7.1 Dem Kunden wird ausschließlich für seine eigenen Geschäftszwecke das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht eingeräumt, die Software begrenzt auf die im Vertrag benannte Laufzeit und in der in diesen Lizenzbestimmungen beschriebene Art zu nutzen.
- 7.2 Der Kunde ist, mit Ausnahme eines etwaig im Vertrag eingeräumten Umfangs, nicht berechtigt, die Cybus-Produkte zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, die Cybus-Produkte drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich

zu machen oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie von Connectware zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Auf der erstellten Sicherungskopie wird der Kunde (a) den Vermerk „Sicherungskopie“, (b) einen Urheberrechtsvermerk von Cybus und (c) die erforderlichen Urheberrechtsvermerke für Open-Source-Software gemäß Ziff. 7.7 sichtbar anbringen.
 - 7.4 Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Cybus-Produkte zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich und/oder nach Maßgabe der jeweiligen Open-Source-Open Lizenzbedingungen gemäß Anlage 1 zu diesen Lizenzbestimmungen vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Cybus dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt hat.
 - 7.5 Nutzt der Kunde die Cybus-Produkte in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf den Umfang der gestatteten Nutzung) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte entgeltlich erwerben. Etwaige Schadensersatzansprüche von Cybus für die unberechtigte Nutzung bleiben hiervon unberührt.
 - 7.6 Sofern nicht abweichend vereinbart, erwirbt der Kunde an den Pflegeleistungen gemäß Ziff. 8 dieselben Rechte wie an der ursprünglich gemäß Ziff. 2.1 bereitgestellten Software.
 - 7.7 Die Cybus-Produkte verwenden Open-Source-Software. Die Open-Source-Software ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt eigenen Lizenzbedingungen, welche den Bestimmungen des Vertrags und diesen Lizenzbestimmungen vorgehen. Die verwendeten Open-Source-Software-Komponenten und deren jeweilige Lizenzbestimmungen sind unter <https://www.cybus.io/> verfügbar und können auf Wunsch des Kunden vor Vertragsschluss ergänzend auch als ZIP-Datei zur Verfügung gestellt werden.
 - 7.8 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von den Cybus-Produkten entfernt oder verändert werden.
- ### 8. PFLEGE DER CYBUS-PRODUKTE/SERVICE
- 8.1 Während der Vertragslaufzeit erbringt Cybus die folgenden Pflege- und Supportleistungen:

Cybus Lizenz- und Servicebestimmungen

- (a) Unterstützungsleistungen/Fehler- behandlung an den Cybus-Produkten gemäß der im Vertrag und Supportvertrag vereinbarten Regelungen und
- (b) Weiterentwicklungen der Cybus-Produkte.
- 8.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend im Vertrag festgelegt oder zwischen den Parteien vereinbart, werden die in Ziff. 8.1 genannten Pflege- und Supportleistungen ausschließlich gegenüber dem Kunden, d.h. nicht gegenüber dessen Kunden, erbracht. Weitere Spezifizierungen zu Art und Umfang der Pflegeleistungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.
- 8.3 Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen bei der Installation, der Konfiguration, der Bedienung der Cybus-Produkte oder Anfragen, die sich nicht auf die Fehler der Cybus-Produkte, sondern auf z.B. organisatorische oder betriebswirtschaftliche Fragestellungen in den Geschäftsprozessen des Kunden und/oder Drittsoftware beziehen, sind nicht Teil der Unterstützungsleistungen. Cybus wird den Kunden darauf hinweisen, wenn eine vom Kunden verlangte Leistung nicht Gegenstand der Unterstützungsleistung ist. Diese Zusatzleistungen müssen vom Kunden gesondert beauftragt werden.
- 8.4 Cybus ist insbesondere berechtigt, die Behebung von Fehlern in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen oder die Beseitigung des Fehlers mittels Fernwartung oder durch ein, mit einer automatischen Installationsroutine versehenes Update zum Download herbeizuführen.
- 8.5 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht oder z.B. auf einen Umstand gemäß Ziff. 8.9 zurückzuführen ist (im Folgenden: „Scheinfehler“), so trägt der Kunde die im Zuge der Fehleranalyse bei Cybus entstandenen Kosten gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Fehlermeldung geltenden aktuellen Preisliste von Cybus.
- 8.6 Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation von Weiterentwicklungen von Connectware insbesondere unter Berücksichtigung der Pflichten gemäß Ziff. 9.2 Auf Wunsch des Kunden wird Cybus diesen hierbei gegen eine gesonderte Vergütung unterstützen.
- 8.7 Der Pflege unterliegen ausschließlich die Cybus-Produkte und diese nur in der jeweils aktuellsten Version, d.h. unter Einbeziehung der neuesten Weiterentwicklungen, sofern im Supportvertrag nicht etwas Abweichendes vereinbart wird. Wünscht der Kunde die Pflege einer älteren Version von Connectware und/oder der eigenen Instanz, hat er dies Cybus mitzuteilen. Cybus kann dem Kunden für die Pflege älterer Versionen von Connectware und/oder der eigenen Instanz eine gesonderte Pflegevereinbarung anbieten. Die Pflege einer älteren Version des Portals ist nicht möglich.
- 8.8 Die Pflege umfasst keine Behandlung von Fehlern an den Cybus-Produkten, die darauf beruhen, dass
- die Cybus-Produkte von dem Kunden in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt werden, die den in der Anlage 2 zu diesen Lizenzbestimmungen oder den im laut Vertrag vereinbarten Betriebskonzept genannten Systemanforderungen nicht gerecht werden,
 - der Kunde ein Update oder eine Weiterentwicklung für Connectware und/oder die Testinstanz nicht installiert hat soweit durch diese Weiterentwicklung der Fehler behoben wäre,
 - der Kunde oder Dritte Veränderungen an den Cybus-Produkten vorgenommen haben, ohne hierzu (a) kraft Gesetzes (b) aufgrund des Vertrags oder (c) aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Cybus berechtigt zu sein, oder
 - der Kunde oder Dritte eine Fehlbedienung vorgenommen oder Systemparameter falsch gesetzt haben.
- 8.9 Die Mitarbeiter von Cybus treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Weisungen wird der Kunde ausschließlich über die Key-User mit Wirkung für und gegen den Kunden erteilen.
- 9. PFLICHTEN DES KUNDEN**
- 9.1 Die vom Kunden zu benennenden Key-User müssen in der Handhabung der Cybus-Produkte geschult sein. Ein Wechsel der Key-User ist Cybus unverzüglich schriftlich oder via E-Mail mitzuteilen.
- 9.2 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Connectware nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der Umgebung, in der sie eingesetzt wird, arbeitet. Hierzu gehören insbesondere die Prüfung von Connectware sowie etwaiger Änderungen, Erweiterungen und Neuerstellungen von Connectware in einer Entwicklungsumgebung (z.B. unter Verwendung der Testinstanz) sowie die Datensicherung.
- 9.3 Sofern und soweit der Kunde Cybus nicht ausdrücklich vorab in Kenntnis setzt, darf Cybus stets davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden gesichert wurden, bevor Cybus mit diesen in Berührung kommt.
- 9.4 Der Kunde wird die Cybus-Produkte sowie sämtliche Leistungen und Informationen im Zusammenhang mit den Cybus-Produkten, insbesondere die Zugangsdaten, durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern.

Cybus Lizenz- und Servicebestimmungen

9.5 Soweit erforderlich, unterstützt der Kunde Cybus unentgeltlich bei der Diagnose und Behebung von Fehlern/Mängeln im Rahmen des Zumutbaren.

9.6 Fehler an den Cybus-Produkten und/oder Mängel an Connectware und dem Portal sind stets detailliert, insbesondere unter Angabe der Symptome und Auswirkungen, zu beschreiben. Die Fehler/Mängelrüge soll die Reproduzierbarkeit des Fehlers/Mangels ermöglichen.

9.7 Erfüllt der Kunde seine Pflichten gemäß Ziff. 9.1, 9.5 und/oder 9.6 auch nach Ablauf einer von Cybus gesetzten angemessenen Nachfrist schuldhaft nicht, hat er Cybus die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche von Cybus, insbesondere wegen einer Verletzung von (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden nach Maßgabe dieser Ziff. 9, bleiben hiervon unberührt.

10. UMFANG/ANPASSUNG DER VERGÜTUNG

10.1 Für die Laufzeit des Vertrags sind von den Lizenzkosten (a) die Nutzung von Connectware im vereinbarten Umfang, (b) die Nutzung des Portals, (c) die Nutzung der Testlizenz und (d) die eingeschränkten, im Vertrag beschriebenen Pflegeleistungen bereits umfasst. Für den Fall, dass die Laufzeit des Vertrags beendet ist, aber die Laufzeit eines Einzelauftrags darüber hinausgeht, sind von den jeweiligen Lizenzkosten des Einzelauftrags die fortführende Nutzungsmöglichkeit für die vorgenannten Leistungen umfasst.

10.2 Cybus ist berechtigt, die Vergütung bei veränderten Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, bei gesetzlichen Änderungen sowie Änderungen der Beschaffungspreise mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei (2) Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres anzupassen, sofern Cybus diese Änderungen weder veranlasst hat noch auf diese Einfluss hat. Bei dieser Anpassung wird Cybus auch etwaige Kostenminderungen in angemessener Weise berücksichtigen und anrechnen. Bei einer Erhöhung von mehr als fünf (5) % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen. Cybus wird die entsprechenden Veränderungen gegenüber dem Kunden transparent darlegen, ohne jedoch zur Offenlegung der Kalkulation verpflichtet zu sein.

11. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

11.1 Neben der ordentlichen Kündigung, welche sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags richtet, kann der Vertrag von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von Cybus dadurch verletzt, dass er die

Cybus-Produkte über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von Cybus hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

11.2 Die außerordentliche Kündigung des Vertrags bewirkt die sofortige Beendigung des Vertrags und aller Einzelverträge, es sei denn, die Parteien erklären einvernehmlich, den Einzelvertrag / die Einzelverträge aufrechterhalten zu wollen.

11.3 Sofern der Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags ordentlich gekündigt wird und die Laufzeit eines Einzelvertrags über die Dauer des Vertrags hinausgeht, gelten für diesen Einzelvertrag die Bestimmungen des Einzelvertrags und diese Lizenzbestimmungen entsprechend fort.

11.4 Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Cybus ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, (a) wenn diese unmöglich ist, (b) wenn sie von Cybus verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, (c) wenn begründete Zweifel bzgl. der Erfolgsaussichten der Mängelbeseitigung bestehen oder (d) wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

11.5 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. SACH- UND RECHTSMÄNGEL

12.1 Cybus macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik unmöglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen erdenklichen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

12.2 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

12.3 Cybus haftet für die vereinbarte Beschaffenheit von Connectware und des Portals (siehe Ziff. 2.2) sowie dafür, dass der Kunde Connectware und das Portal ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Bezüglich der verwendeten Open-Source-Software (siehe Ziff. 7.7) bestimmen sich die Mängelansprüche des Kunden vorrangig nach den Lizenzbedingungen der Open-Source-Software gemäß Anlage 1.

12.4 Die Haftung und Gewährleistung von Cybus erstrecken sich nicht auf Mängel, die darauf beruhen, dass

- Connectware und/oder das Portal von dem Kunden in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt werden, die den in Anlage 2 zu diesen Lizenzbestimmungen oder den im laut Vertrag

Cybus Lizenz- und Servicebestimmungen

vereinbarten Betriebskonzept genannten Anforderungen nicht gerecht werden,

- der Kunde ein Update oder eine Weiterentwicklung für Connectware nicht installiert hat soweit durch diese Weiterentwicklung der Mangel behoben wäre oder
 - der Kunde oder Dritte Veränderungen an Connectware und/oder dem Portal vorgenommen haben, ohne hierzu (a) kraft Gesetzes, (b) aufgrund des Vertrags oder (c) aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Cybus berechtigt zu sein.
- 12.5 Bei Sach- und Rechtsmängel der Vertragsgegenstände kann Cybus zunächst Nacherfüllung verlangen. Cybus ist im Falle eines Sachmangels nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde ggf. einen neuen Softwarestand übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird Cybus im Rahmen der Nacherfüllung dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an Connectware und/oder dem Portal verschaffen oder Connectware und/oder das Portal so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 12.6 Wenn der Kunde Cybus nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist zur Nacherfüllung eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.
- 12.7 Cybus ist insbesondere berechtigt, die Behebung von Mängeln in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen oder die Beseitigung des Mangels mittels Fernwartung oder durch ein, mit einer automatischen Installationsroutine versehenes, Update zum Download herbeizuführen.

13. HAFTUNG

- 13.1 Die Haftung von Cybus für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden, die Cybus vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen;
 - vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 13.2 für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Cybus beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung

die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 13.2 In Fällen fahrlässiger Verletzung (einfache Fahrlässigkeit) wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Cybus auf den vertragstypischen, für Cybus bei Abschluss des Vertrags oder Beginn der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Haftungsausschluss in dieser Ziff. 13.2 gilt nicht für die Haftung von Cybus bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von Cybus gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 13.4 Für den Verlust von Daten haftet Cybus nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten durch den Kunden zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 13.5 Eine über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Haftung von Cybus besteht nicht.
- 13.6 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Cybus.

14. ÄNDERUNGSVORBEHALTE

- 14.1 Vorausgesetzt der Kunde wird nicht unangemessen benachteiligt, ist Cybus berechtigt, diese Lizenzbestimmungen aus den folgenden Gründen zu ändern: Aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen; aus Sicherheitsgründen, um Pflegeleistungen und Serviceleistungen der Cybus Produkte zu optimieren und weiterzuentwickeln sowie um zusätzliche Merkmale hinzuzufügen; um den technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und technische Anpassungen vorzunehmen. Cybus wird den Kunden mit einer angemessenen Frist über Änderungen dieser Lizenzbestimmungen in Kenntnis setzen und dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Änderung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform zu kündigen.
- 14.2 Erweist sich eine Änderung als ungültig, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar, wird hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Änderungen oder Bedingungen nicht berührt.

15. HÖHERE GEWALT

- 15.1 Keiner der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet.

Cybus Lizenz- und Servicebestimmungen

15.2 Höhere Gewalt meint dabei ein Ereignis, dass durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen: von einer Partei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Pandemie, Störung der Lieferkette, Streik, über 6 Wochen andauernder und von einer Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf, nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets. Jede Partei hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

16. DATENSCHUTZ

Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

17. AUDIT

Soweit der Verdacht besteht, der Kunde überschreite den nach Maßgabe des Vertrags zulässigen Lizenzumfang, wird der Kunde Cybus ergänzend Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch Cybus oder eine von Cybus benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Kunde wird Cybus bei der Durchführung eines Audits nach besten Kräften unterstützen. Cybus darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen.

18. VERTRAULICHKEIT/VERWENDUNG DES NAMENS UND LOGOS

18.1 Die Parteien vereinbaren, über die Konditionen des Vertrags und des Supportvertrags Stillschweigen zu wahren.

18.2 Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit gilt unbefristet und unabhängig von der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

18.3 Jeder Partei ist die Verwendung des Namens und des Logos der jeweils anderen Partei als Referenz bzw. zu Werbezwecken in On- und Offline-Kanälen unbefristet gestattet.

19. ENDE DES NUTZUNGSRECHTS

19.1 Im Falle der Beendigung des Vertrags oder bei einer sonstigen Beendigung der Nutzungsberechtigung gibt der Kunde Connectware, die Testinstanz sowie sonstige von Cybus erhaltene Software unverzüglich an Cybus heraus bzw. löscht diese sowie sämtliche Kopien hiervon, soweit er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist oder die über die Vertragsbeendigung hinausgehende Fortführung eines Einzelauftrages eine weitere Nutzung erfordert. Die ordnungsgemäße Löschung hat der Kunde gegenüber Cybus unverzüglich nach Vertragsbeendigung oder bei einer sonstigen Beendigung der Nutzungsberechtigung schriftlich zu versichern. Eine gesetzlich notwendige längere Aufbewahrung oder eine im Zusammenhang mit der Fortführung eines Einzelauftrags erforderliche längere Nutzung hat der Kunde Cybus ebenfalls mitzuteilen.

19.2 Sofern der Kunde auch nach Beendigung der Nutzungsberechtigung Zugriff auf seine Daten benötigt, hat der Kunde dies Cybus vorab rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf Nachfrage des Kunden können die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Aufbewahrung, Überführung und/oder Retransition von Daten durch Cybus schließen. Für sämtliche Unterstützungsleistungen, wie z.B. die Bereitstellung der Daten auf einem separaten Datenträger, erhält Cybus eine gesonderte Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuell gültigen Preisliste von Cybus.

20. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

20.1 Der Kunde darf Ansprüche gegen Cybus nur nach schriftlicher Zustimmung von Cybus auf Dritte übertragen. Die Regelung in § 354a HGB bleibt unberührt.

20.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

Anlage 1: Open-Source-Lizenzbedingungen

Die Lizenzbestimmungen der Open-Source-Software sind auf <https://www.cybus.io/> einsehbar. Auf Wunsch des Kunden übermittelt Cybus alle Lizenzbestimmungen, ergänzend auch in digitaler Form.

Der Source-Code der Open-Source-Software wird dem Kunden auf Wunsch zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen z.B. auf einem Datenträger übergeben oder in einem passwortgeschützten Bereich online zur Verfügung gestellt.

Soweit in den einzelnen Lizenzbestimmungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird für die Verschaffung von Nutzungsrechten an Open-Source-Software keine Lizenzgebühr erhoben. Die zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarte Vergütung erstreckt sich daher grundsätzlich nicht auf die Open-Source-Software.